

Bundesamt für Justiz BJ
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern
david.rueetschi@bj.admin.ch

Basel, 2. August 2017
J.4.6/LHE

Konsultation zur Revision Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG)

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Juli 2017 betreffend eine Konsultation zur Revision des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG).

Mit vorgenanntem Schreiben teilen Sie uns mit, dass der Bundesrat im Februar 2017 im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech-Vorlage) u.a. geprüft hat, ob das Konsumkreditgesetz eine Hürde für die Vergabe von Crowdlending-Projekten darstellt. Da dies nicht der Fall sei, sollen neu auch Crowdlending-Plattformen dem KKG unterstellt werden. Dazu schlagen Sie vor, dass auch Kredite, die von nicht gewerbsmässig handelnden Personen vergeben werden, dem KKG unterstellt werden, soweit sie von einem gewerbsmässig handelnden Kreditvermittler vermittelt wurden.

Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens bis zum 2. August 2017 darlegen zu können, möchten wir uns bedanken.

Wir sind der Ansicht, dass erfolgreiche Fintech-Förderung technologie- und wettbewerbsneutral erfolgen muss. Demzufolge ist auf die einseitige Förderung neuer Anbietersegmente mit der Wirkung potentieller Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten etablierter Anbieter zu verzichten. Gleichzeitig müssen Querschnittsthemen wie beispielsweise Fragen des Konsumentenschutzes ohne Einschränkung für sämtliche Anbietersegmente gelten und durchgesetzt werden. Nur so lässt sich eine unerwünschte „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ für Konsumenten verhindern.

Vor diesem Hintergrund haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 8. Mai 2017 zur Fintech-Vorlage festgehalten, dass Crowdlending-Plattformen im Sinne reiner Vermittler zwischen nicht gewerbsmässigen Kreditgebern und Privaten dem KKG nicht unterstellt sind. In der Praxis dürften somit Kredite in namhafter Höhe über Plattformen an Private vermittelt werden, die dann in der gemäss KKG zu führenden Datenbank IKO (Informationsstelle für Konsumkredit) nicht auftauchen und für welche vorgängig keine gemäss Art. 28 KKG erforderliche Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Dadurch wird die Vergabe von Krediten an Private für die dem KKG unterstellten Kreditinstitute erheblich erschwert, da sie Gefahr laufen, Kredite an Personen zu vergeben, die unter Berücksichtigung solcher Plattform-Kredite vielleicht gar nicht mehr kreditwürdig wären. Es besteht in der Folge kein Level Playing Field mehr für Kreditanbieter und Personen können leicht überschuldet oder Kreditgeber geschädigt werden. 2

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Bedenken begrüssen wir ausdrücklich die Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer. Die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereiches des KKG auf Kredite, die von nicht gewerbsmässig handelnden Personen vergeben werden, soweit sie von einem gewerbsmässig handelnden Kreditvermittler vermittelt werden, erachten wir folglich als zielführend.

Unter dem Aspekt des Abbaus von regulatorischen Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle (vgl. Fintech-Vorlage) erachten wir die aktuelle Vorlage jedoch als nicht zielführend. Die positive Stossrichtung der Fintech-Vorlage wird dabei unseres Erachtens ins Gegenteil verkehrt. Die weiterhin grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle stellen traditionelle Formvorschriften dar. Diese Hürde wäre jedoch mit geringem gesetzgeberischem Aufwand abbaubar, indem anstelle einer Schriftlichkeit gemäss Art. 13 OR konstant eine „durch Text nachweisbare Form“ verlangt würde.

Hinsichtlich der Kommentierung von einzelnen Bestimmungen im KKG-Vorentwurf vom 14. Juli 2017 finden Sie im Anhang eine ergänzende Aufstellung mit detaillierten Anmerkungen und Anpassungsvorschlägen.

Für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen für allfällige Rückfrage gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Markus Staub



Lukas Hetzel

Kommentare zu einzelnen Bestimmungen im KKG-Vorentwurf vom 14. Juli 2017

Artikel 1 Absatz 1

Viele der neuen Bestimmungen verweisen auf Art. 1 Abs. 1 lit. b. Dieser spricht ausdrücklich von "nicht gewerbsmässig handelnden Personen". Man muss sich bewusst sein, dass gewisse Konstellationen davon nicht abgedeckt sind. So sind z.B. koordiniert vermittelte Kredite, die durch **gewerbsmässig** handelnde Personen über eine Crowdlending-Plattform angeboten werden und einzeln unter CHF 500.-- liegen, von Art. 1 Abs. 1 lit. b und den Bestimmungen, die darauf verweisen (u.a. Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 16 Abs. 1^{bis}), aktuell nicht erfasst.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e

Generell ist zu definieren, wann Kredite als "koordiniert vermittelt" gelten sollen. Dies insbesondere, weil der Begriff neu an einigen Stellen im Gesetz erwähnt wird.

Artikel 18 Absatz 1

Bei über Kreditkarten gewährten Konsumkrediten ist unklar, worauf sich der Begriff „Nettobetrag“ bezieht. Es besteht zwar eine absolute Kreditlimite (Kartenlimite), der gewährte Kredit variiert jedoch monatlich. Als erforderliche Teilzahlung setzen die meisten Kreditkartenherausgeber einen Prozentsatz (z.B. 5%) des aktuell offenen Kredits fest. Das führt zum Ergebnis, dass eine Kündigung gestützt auf Art. 18 Abs. 1 für die Kreditkartenherausgeber praktisch unmöglich ist. Wir beantragen daher, folgende Ergänzung in Art. 18 Abs. 1 aufzunehmen:

1 Die Kreditgeberin beziehungsweise die nicht gewerbsmässig handelnde Person nach Art. 1 Abs. 1 lit. b kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises **bzw. des offenen Saldos zum Zeitpunkt der ersten ausstehenden Teilzahlung** ausmachen.

Artikel 18 Absatz 1^{bis}

Der einzelne Kreditgeber hat typischerweise keine Kenntnis der gesamthaft vermittelten Kreditsumme. Ohne diese Kenntnis kann er aber nicht beurteilen, ob er Kreditgeber von mindestens 10% der gesamten Kreditsumme ist. Dies ist aber Voraussetzung für die Ausübung des von Art. 18 Abs. 1^{bis} eingeräumten Rechts auf Rücktritt vom Vertrag.

Damit dieses Recht rechtlich durchsetzbar ist, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 18 Abs. 1^{bis} vor:

1^{bis} Für Konsumkreditverträge nach Art. 1 Abs. 1 lit. b werden die koordiniert an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vermittelten Kreditbeträge zusammengezählt. **Zu diesem Zweck ist die Kreditvermittlerin verpflichtet, allen Kreditgebern die**

insgesamt vermittelte Kreditsumme offenzulegen.

Der Begriff „Offenlegung“ ist bewusst gewählt, lässt er doch verschiedene bewährte Formen des Informationsflusses zu, was eine adäquate Lösung im Einzelfall ermöglicht.

Artikel 30a Absatz 3

Im Erläuterungsbericht wird die Durchführung einer Kreditfähigkeitsprüfung richtigerweise als „Muss“-Anforderung bezeichnet. Folgerichtig erklärt der Erläuterungsbericht, mit Blick auf die besonderen Verhältnisse bei Crowdlending sei dem einzelnen Kreditgeber i.d.R. weder zumutbar noch möglich, die notwendige Kreditprüfung selbst vorzunehmen. Deshalb obliege diese Pflicht der Kreditvermittlerin (vgl. Erläuterungsbericht, S. 2 Ziff. 2.2, S. 3 Ziff. 2.6 u. S. 4 Ziff. 2.7).

Entgegen diesen richtigen Erläuterungen stellt Art. 30a Abs. 3 lediglich eine „Kann“-Vorschrift auf. Dementsprechend schlagen wir folgende Anpassung vor:

1 Für koordiniert an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vermittelte Kreditverträge ~~kann~~ **muss durch die Kreditvermittlerin** eine gemeinsame Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt werden.

Artikel 32 Absatz 1

Wir begrüßen die Klarstellung zur drakonischen Sanktion eines totalen Forderungsverlustes in Art. 32 Abs. 1 KKG, welche nur bei absichtlichem schwerem Verstoss namentlich gegen die Bestimmungen der Kreditfähigkeitsprüfung greifen soll. Damit wird Vorhersehbarkeit für eine Bestimmung geschaffen, die international gesehen einmalig streng ist.

Artikel 34 Absatz 4

Hier wäre u.E. zu präzisieren, ob mit "Gesamtbetrag des Kredits" bei koordiniert vermittelten Krediten nur der oder die Kredit(e) des einzelnen Kreditgebers oder die Gesamtsumme der koordiniert vermittelten Kredite gemeint ist.

4 Die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten sind so weit zu berücksichtigen, als sie:

- a. die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin von Konsumkreditverträgen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. b für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt; und
- b. der Kreditgeberin oder der Kreditvermittlerin von Konsumkreditverträgen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. b bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits **oder der vermittelten Kredite**, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.